

Satzung

für den Kulturförderverein Dettingen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Kulturförderverein Dettingen e. V. – im Folgenden „Verein“ genannt –.

Der Verein hat seinen Sitz in 72108 Rottenburg-Teilort Dettingen- und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch:

- die Unterstützung aller im Zusammenhang mit kulturellen Veranstaltungen anfallenden Aufgaben.
- Beiträge zur Vorbereitung, Durchführung, Organisation projektierter Veranstaltungen
- ideelle und finanzielle Unterstützung der gemeinnützigen Aufgaben von kulturellen Veranstaltungen.

Die Zielsetzungen des Vereins werden insbesondere durch folgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:

- 1) Mithilfe bei der Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen künstlerischen, kulturellen Charakters z.B. Veranstaltungen, Ausstellungen, Konzerte, Vorträge, Erstellung von Broschüren
- 2) Beteiligungen an Projekten von kulturellen Veranstaltungen inklusive der erforderlichen Nachbereitung.
- 3) Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke der begünstigten Körperschaft. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke der in § 2 Ziffer 1 genannten Körperschaft & insbesondere des in § 2 Ziffer 1 genannten steuerbegünstigten Zwecks der Körperschaft verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Bildung von

Zweck-Rücklagen ist ausdrücklich zulässig. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person und Personenvereinigung werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern. Innerhalb der Mitgliedschaft können sich aktive Mitglieder den im Verein direkt mitarbeitenden Mitgliedern anschließen. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Eine Ermäßigung von Eintrittspreisen ist nicht vorgesehen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge fristgerecht zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge werden in einer Geschäftsordnung festgeschrieben und werden dann von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Vereinsausschuss.

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
- Entlastung des Vorstands
- den Vorstand zu wählen
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
- die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich/elektronisch einzuberufen.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands - Bericht des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstands
- Wahl von zwei Kassenprüfer/innen
- Festsetzung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr sofern Änderungen anstehen
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge). Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird. Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden

kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf Verlangen eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder.

Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller bei der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Anfragen zu Satzungsänderungen werden den Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt oder im Rahmen der Versammlungseinladung in dem hierfür vorgesehenen amtlichen Organ (Amtsblatt) veröffentlicht.

§ 10 Vorstand

Die Vorstandschaft setzt sich gemäß § 26 BGB wie folgt zusammen:

- ein/eine Vorsitzende/r
- ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
- ein/eine Schatzmeister/in
- ein/eine Schriftführer/in.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

Jedes Mitglied des Vorstands ist allein vertretungsberechtigt.

Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

Die Vorstandsmitglieder sind befugt, zweckgebundene Verfügungen über das Vereinsvermögen bis zu 1.000 € vorzunehmen und dies binnen Wochenfrist den Vorstandsmitgliedern bekannt zu geben. Den Betrag übersteigende Vermögensverfügungen bedürfen der einfachen Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder.

Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Amt mit einem Vereinsmitglied kommissarisch besetzen. Personalunion ist dabei ausgeschlossen. Müssen zwei oder mehr Vorstandsmitglieder kommissarisch besetzt werden, so ist für die Neuwahl der Vorstandsmitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus den vier Mitgliedern des Vorstands sowie einer beliebigen Anzahl weiterer Vereinsmitglieder. Jedes Ausschussmitglied ist stimmberechtigt.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Ausschussmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Ausschusses aus dem Gremium aus, so kann der Vereinsausschuss ein Vereinsmitglied kommissarisch bestimmen. Wählbar ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Der Ausschuss hat die satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu erfüllen und den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.

Der Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

Die Kassenprüfer überwachen die korrekten Eintragungen der Vorstandsmitglieder im Vereinsregister.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine örtliche gemeinnützige Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bis zur vollständigen Auflösung sind hierfür erforderliche Mittel für Veröffentlichung und notarielle Verfügung zurückzuhalten.

§ 14 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 11. Dezember 2023 beschlossen. Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____.

5. _____

6. _____

7. _____

8. _____